

Merkblatt Prisma-Anlässe

Prisma Corona Hotline
055 220 26 21

Der Bundesrat hat am 8. September 2021 beschlossen, dass ab dem 13. September 2021 nur noch religiöse Veranstaltungen bis 50 Personen ohne Zertifikat stattfinden dürfen. Ab 50 Personen gilt eine Zertifikatspflicht. Für nicht religiöse Veranstaltungen gilt die Zertifikatspflicht bereits ab 30 Personen.

Über die in Kraft stehenden Massnahmen gibt das Schutzkonzept des Verbands Freikirchen Schweiz (VFG) auf der Grundlage der Verordnung des BAG Auskunft. Sie müssen von allen Veranstaltern verpflichtend umgesetzt werden.

Nebst den Verordnungen des BAG sind die kantonalen Bestimmungen zu konsultieren und zu befolgen.

Grundsätzliches

Neu gibt es zwei Kategorien von religiösen Veranstaltungen. Solche ohne Zertifikatspflicht und solche mit Zertifikatspflicht. Die Zertifikatspflicht gilt für Personen ab 16 Jahren. Folgend eine Zusammenstellung der aktuell gelten Veranstaltungsgrössen und der geltenden Auflagen je Kategorie.

Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht:

- Sitzend im Freien: Bis 1000 Personen
- Stehend oder sich bewegend im Freien: Bis 500 Personen
- In Innenräumen: Bis 50 Personen
- In Innenräumen: Bis 30 Personen

Zur maximal zulässigen Anzahl Personen zählen die Besucherinnen und Besucher sowie die teilnehmenden Personen wie an einem Wettkampf beteiligte Sportlerinnen und Sportler, oder an einem kulturellen Anlass auftretende Künstlerinnen und Künstler. Nicht zur maximalen Teilnehmerzahl zählen hingegen Mitarbeitende des Organisators sowie freiwillige Helferinnen und Helfer.

Es gelten die Abstands- und Hygieneregeln, sowie Contact Tracing und Maskenpflicht (Nur in Innenräumen. Keine Maskenpflicht besteht für diejenigen, die ein ärztliches Attest bei sich tragen, der sie von der Tragepflicht entbindet und Kinder unter 12 Jahren.)

Konsumation ist bei Veranstaltungen in Innenräumen nicht erlaubt.

Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht:

- Sitzend im Freien: Ab 1000 Personen, inkl. Mitarbeitende
- Stehend oder sich bewegend im Freien: Ab 500 Personen, inkl. Mitarbeitende
- In Innenräumen: Ab 50 Personen, inkl. Mitarbeitende
- In Innenräumen: Ab 30 Personen, inkl. Mitarbeitende, falls es sich um eine Veranstaltung ohne religiösen Inhalt handelt.

Abstandsregeln, Maskentragepflicht, limitierte Raumnutzung, Auflagen bezüglich des Singens und das Contact Tracing entfallen.

Konsumation ist uneingeschränkt erlaubt.

Angestellten und ehrenamtlich Mitarbeitenden ohne Zertifikat ist die Mitarbeit an Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht erlaubt. Für sie gelten die bisherigen Abstands- und Hygieneregeln, sowie die Maskenpflicht (nur in Innenräumen). Es ist eine Liste mit allen Mitarbeitenden zu führen.

Für Veranstaltungen (nicht zu verwechseln mit spontanen „Menschenansammlung im öffentlichen Raum) von Kindern und Jugendliche unter 16 Jahren gibt es keine Besuchsbeschränkung. Es muss jedoch ein Schutzkonzept vorliegen, welches die Mindestabstände garantiert. Im Weiteren gilt eine Maskentragpflicht ab 12 Jahren, sofern der Kanton St. Gallen keine anderen Angaben macht.

Für die Anlässe mit Personen ab 16 Jahren gelten folgende Richtlinien:

1. Verantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzepts

Die Kirchenleitung stellt sicher, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden (siehe unten). Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes für Kirchen ist die örtliche Kirchenleitung zuständig. Im Prisma trägt seit dem 18.6.21 Simon Wüthrich, E-Mail: simon.wuethrich@prisma.ch die Verantwortung für die Corona Schutzmassnahmen und deren Umsetzung. Im Weiteren bestimmt jedes Ressort für die entsprechenden Anlässe einen Beauftragten für das Schutzkonzept.

2. Verantwortung für die Anlässe

Alle im Ressort durchgeführten Anlässe werden durch die entsprechende Ressortleitung verantwortet.

Ressort Erwachsene: Martin Hof, E-Mail: martin.hof@prisma.ch

Ressort Impact: Timon Schmitter, E-Mail: timon.schmitter@prisma.ch

Ressort Kids: Reinhard Stichel, E-Mail: reinhard.stichel@prisma.ch

2.1 Gottesdienstliche Veranstaltungen

Für die Durchführung der Gottesdienste bestehen in allen Ressorts Konzepte. Gottesdienste fallen je nach Anzahl Personen unter die in „Grundsätzliches“ definierten zwei Kategorien von Veranstaltungen. Es gelten die entsprechenden Auflagen.

Taufen und Abendmahl sind erlaubt.

2.2 Grossgruppenanlässe

Grossgruppenanlässe für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind unter Einhaltung des Schutzkonzeptes (Abstandswahrung, jedoch keine Sitzpflicht) ohne Einschränkungen erlaubt. Es gilt in Innenräumen eine Maskentragpflicht ab 12 Jahren, sofern der Kanton St. Gallen nichts anderes verordnet.

Grossgruppenanlässe für Personen ab 16 Jahren fallen je nach Anzahl Personen unter die in „Grundsätzliches“ definierten zwei Kategorien von Veranstaltungen. Es gelten die entsprechenden Auflagen.

2.3 Kleingruppenanlässe

Kleingruppen gelten als Privatanlässe. Sie dürfen bis zu einer Grösse von 30 Personen in privaten Räumen und 50 Personen im Freien stattfinden. (Kinder und Erwachsenen zählen als Personen.) Es ist kein Schutzkonzept erforderlich. Es gelten die üblichen Hygiene- und Abstandsregeln (1,5m). Die Kleingruppen sind in der Gestaltung des Programmes frei.

Kleingruppen können in den Räumen der KIP unter Einhaltung des Schutzkonzeptes durchgeführt werden.

2.4 Sitzungen / Meetings

Arbeitssitzungen vor Ort sind für ehrenamtliche und angestellte Personen unter Wahrung des Schutzkonzeptes (Hygienemassnahmen, Abstandswahrung und Maskentragpflicht) möglich.

2.5 Weiterbildung (Kurse, Seminare)

Kurse und Seminar **für Personen ab 16 Jahren** fallen je nach Anzahl Personen unter die in „Grundsätzliches“ definierten zwei Kategorien von Veranstaltungen. Es gelten die entsprechenden Auflagen.

3. Achtung der Eigenverantwortung

Die Teilnahme an Anlässen der Kirche im Prisma steht mit Ausnahme von an Covid-19 erkrankten Personen grundsätzlich allen offen.

Die Teilnahme oder Nicht-Teilnahme erfolgt auf der Basis einer eigenverantwortlichen Entscheidung.

Wir achten darauf, dass an unseren Anlässen niemand auf Grund seiner eigenverantwortlichen Handhabung von Empfehlungen ausgegrenzt wird. Dort wo auf Grund der Grösse des Anlasses die Zertifikatspflicht gegeben ist, versuchen wir ein Parallelangebot ohne Zertifikatspflicht (z.B. Übertragung in Räumlichkeiten mit separatem Zugang) an zu bieten.

4. Zertifikatskontrolle / Contact Tracing

Bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht wird das Covid-Zertifikat am Eingang kontrolliert. Das Zertifikat kann ausgedruckt oder digital auf dem Handy vorliegen. Die Kontrolle wird mit der kostenlosen „COVID Certificate Check“-App durchgeführt. Bei Personen, die nicht zu den regelmässigen Besuchern gehören oder unbekannt sind, müssen weiter die Personalien kontrolliert und mit dem Zertifikat verglichen werden.

Bei Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht werden die vom BAG verordneten Trackingmassnahmen umgesetzt. Diese Massnahmen ermöglichen die Rückverfolgung möglicher Ansteckungsketten im Falle einer Teilnahme einer mit Covid-19 angesteckten Person. Es müssen die Teilnehmenden mit Vorname, Name, PLZ und Telefonnummer erfasst werden. Diese Daten werden nach zwei Wochen fachgerecht gelöscht. Diese Massnahmen gelten nur, solange die Covid-19 Gesetze in Kraft sind.

In **Gottesdiensten ohne Zertifikatspflicht** erfolgt die Erfassung via Ticketsystem oder über eine Anmeldung im Sekretariat der Kirche im Prisma. Die verantwortliche Person kontrolliert über eine Teilnehmerliste, wer am Anlass teilnimmt.

In **Sitzungen/Meetings** und **Kursen/Seminaren ohne Zertifikatspflicht** erfolgt die Erfassung über das Führen einer Anwesenheitsliste durch die verantwortliche Person.

5. Hygienemassnahmen

An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren, wenn es keine Möglichkeit zum Händewaschen gibt.

Dazu gehören nebst dem Unterlassen vom Händeschütteln, Umarmungen, Küssen, in Armbeugehusten und das regelmässige, gründliche Händewaschen. Die Einhaltung dieser Massnahmen und eine intensivierte, herkömmliche reinigen von häufig berührten Oberflächen und Desinfektion, insbesondere von Kontaktpunkten wie Türen und Toiletten bieten einen wirksamen Schutz vor einer Übertragung von Mensch zu Mensch. Beim Putzen und sicheren Entsorgen wird auf das Tragen von Handschuhen geachtet und dem fachgerechten Umgang mit dem Abfall. Auf das Lüften der Räumlichkeiten wird

grossen Wert gelegt. Als Massnahme gilt regelmässiger Luftaustausch von 10 Min. vor, während und nach dem Anlass.

6. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate) prominent angebracht und in jeder grösseren Versammlung auch mündlich darauf hingewiesen.

An jedem KIP Anlass werden die Teilnehmenden über das Vorgehen informiert, falls sich nachträglich herausstellt, dass eine an Covid-19 erkrankte Person am Anlass teilgenommen hat (siehe Punkt 9).

7. Vorgehen bei der Teilnahme einer mit Covid-19 angesteckten Person

Stellt sich im Nachgang eines Anlasses heraus, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Anlass teilgenommen hat, muss folgenderweise vorgegangen werden:

1. **Die angesteckte Person** (positives Testergebnis) informiert via **Telefon 055 220 26 21** die zuständige Kontaktperson der KIP.
Anschliessend begibt sie sich nach Weisungen des BAG und der verantwortlichen kantonalen Stellen in eine Selbstisolation. Der angesteckten Person wird soweit möglich Vertraulichkeit zugesprochen, damit es nicht zu einer Stigmatisierung der Person kommt. Es müssen jedoch Personenangaben wie Vorname/Nachname und Handy Nr. den Behörden zur Verfügung gestellt werden (Verordnung Covid-19 27.05.2020 Art 6e).
2. **Die zuständige verantwortliche Person der KIP** informiert sofort folgende Personen:
 - Simon Wüthrich
 - Pressesprecher der KIP
 - den zuständigen Ressortleiter.Sie bleibt Ansprechperson für die Kantonale Stelle.
3. **Der verantwortliche Ressortleiter** eruiert zeitnahe, an welchen Veranstaltungen die angesteckte Person in den letzten 48 Stunden teilgenommen hat und übergibt die Liste(n) der entsprechenden Anlässe der verantwortlichen Person der KIP. Diese leitet sie an die kantonale Amtsstelle weiter.
4. **Anlassteilnehmer**, die sich länger als 15 Min. in unmittelbarer Nähe (ohne Einhaltung des Mindestabstandes und ohne Maske) der angesteckten Person aufgehalten haben, werden informiert und müssen gemäss den Weisungen BAG «Isolation und Quarantäne» vorgehen.

8. Singen / Band (gilt nur für Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht)

8.1 Erwachsene ab Jahrgang 2000

Der Gemeindegesang ist mit Tragen einer Gesichtsmaske erlaubt.

Der Einsatz einer Band ist erlaubt. Die Musiker tragen auf der Bühne eine Gesichtsmaske. Einzelsängerinnen und Sänger dürfen unter Wahrung eines Abstandes von 3m für den Gesang die Maske abnehmen. Die Anzahl der Sängerinnen und Sänger richtet sich nach der Bühnengrösse. Zentral ist die Wahrung des Minimalabstandes von 3m zwischen den Sängerinnen und Sängern oder das Anbringen anderer Schutzmassnahmen (Plexiglaswände, Maske tragen).

Die Absprache mit dem Präsidenten des VFG lässt es zu, dass eine Formation höchstens 7 Personen umfassen darf.

8.2 Kinder, Teens und Jugendliche bis Jahrgang 2001

Das Singen ist für Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 erlaubt. Fachpersonen (Mitarbeitende der Chinderchilä) dürfen beim Singen anwesend sein. Musik in Bands, Orchester und Chöre, sogar Konzerte sind bis und mit Jahrgang 2001 erlaubt.

9. Verpflegung

Christian Haas, Ressortleiter Verpflegung (Email: christian.haas@prisma.ch), ist in der KIP zuständig und muss kontaktiert werden, sobald bei einem Gottesdienst oder einem Grossgruppen-Anlass Verpflegung vorgesehen ist.

Konsumation im Rahmen einer Veranstaltung mit Zertifikatspflicht ist uneingeschränkt erlaubt.

Konsumation im Rahmen einer Veranstaltung ohne Zertifikatspflicht ist nicht in **Innenräumen** nicht erlaubt.

Analog einer Restaurantterrasse ist Verpflegung im **Aussenbereiche** (z.B. Prisma-Beizli) oder an einem Grossgruppenanlass mit einem Schutzkonzept sitzend und stehend erlaubt. Die Maskentragpflicht entfällt. Es müssen keine Kontaktdaten erhoben werden.

An Arbeitsmeetings oder an Meetings vor Anlässe ist die Verpflegung von Angestellten und ehrenamtlich Mitarbeitenden erlaubt. Es darf sitzend an Tischen konsumiert werden. Die Kontaktdaten müssen pro Tisch erhoben werden.

Nebst dem Einhalten der üblichen Hygienemassnahmen ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Trinkgefässe vertauscht werden.

Rapperswil, 25. September 2021 / Simon Wüthrich